

**Montage- und Servicebedingungen der
Bertsch Energy GmbH & Co KG**

Seite 1 von 3

2015-10-01

§ 1 Anwendungsbereich:

- (1) Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.
- (2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, sind in vollem Umfang unwirksam, ohne dass es unseres Widerspruches bedarf. Die Abänderung unserer Montage- und Servicebedingungen bedarf der Schriftform.
- (3) Im Einzelnen mit dem Kunden schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor.

§ 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung:

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Wir nehmen Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an.

§ 3 Preis und Abrechnung:

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Preise.
- (2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußen, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
- (3) Alle Preise für Lieferungen sind Nettopreise in Euro ab Werk (EXW Herstellerwerk nach Incoterms 2010).
- (4) Sofern nicht schriftlich eine Pauschale vereinbart ist, rechnen wir unsere Leistungen nach tatsächlichem Aufwand ab. Dabei gelten unsere am Tag der Leistung gültigen Stunden-Verrechnungssätze. Unabhängig davon, ob Abrechnung nach Aufwand oder ein Pauschale vereinbart ist, sind die für die Leistungen erforderlichen Verbrauchsmaterialien, wie insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile entweder vom Kunden beizustellen oder zusätzlich zu bezahlen.
- (5) Bei Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand sind Fahrtkosten und Spesen (z.B. Kost und Logie entsprechend österreichischem Standard und in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes) zusätzlich zu bezahlen. In einer allenfalls vereinbarten Pauschale sind Fahrtkosten und Spesen enthalten. Wartezeiten, die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Kunde immer zusätzlich zu bezahlen. Außerdem hat der Kunde stets die tatsächlichen Reiseauslagen, wie Fahrtkosten, Transportkosten für Gepäck und Werkzeug, Reisekosten-Zusatzversicherung, Kosten für Pass und Visum, Kosten allfälliger Impfungen oder sonstiger ärztlicher Untersuchungen zu tragen. Die Wahl des Beförderungsmittels obliegt uns. Bei einer Einsatzdauer von mehr als einer (1) Woche werden Vor- und Nachbereitungen des Einsatzes von zusätzlich zwei (2) Tagen in Anrechnung gebracht.
- (6) Überstunden werden nach den für sie am Tag der Leistung geltenden Stunden-Verrechnungssätzen abgerechnet. Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden die am Tag der Leistung jeweils gültigen Zuschläge verrechnet. Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind nicht von einer vereinbarten Pauschale umfasst.
- (7) Alle nicht ausdrücklich von der Pauschale umfassten Leistungen werden zusätzlich zur Pauschale nach Aufwand zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Preisen fakturiert.

- (8) Erfolgt die Lieferung/Leistung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, so sind wir berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. Unser Recht auf Ersatz des uns sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.
- (9) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung/Leistung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich schriftlich zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 Zahlung und Verzug:

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung ist Bludenz, Österreich.
- (2) Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug sowie kosten- und spesenfrei zu bezahlen.
- (4) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, sind wir berechtigt:
 - die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,
 - das gesamte noch offene Entgelt fällig zu stellen,
 - sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei wir auch bei teilbarer Leistung berechtigt sind, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. Treten wir zurück, hat uns der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 10% des Preises zu bezahlen und den darüber hinaus gehenden Schaden samt entgangenem Gewinn zu ersetzen.
- (5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit zweifelhaft, sind wir berechtigt:
 - sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen.
- (6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.

§ 5 Erfüllungsort, Lieferung:

- (1) Der Erfüllungsort ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Im Zweifel ist Bludenz, Österreich Erfüllungsort.
- (2) Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt unsere Lieferung in diesem Fall als erbracht und wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind umgehend zu ersetzen.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden sämtliche Vertragsbestimmungen Anwendung.

**Montage- und Servicebedingungen der
Bertsch Energy GmbH & Co KG**

Seite 2 von 3

2015-10-01

- (4) Wir erbringen unsere Leistungen/Lieferungen während der im Zeitpunkt der Erfüllung jeweils geltenden gesetzlichen österreichischen täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit. Die derzeitige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt von Montag bis Donnerstag acht Stunden und am Freitag 6,5 Stunden. Jede darüber hinaus gehende Stunde, gleich ob sie als Arbeits- oder Wartezeit anfällt, ist eine Überstunde und als solche zu bezahlen. Als Feiertage gelten sowohl österreichische Feiertage, als auch die lokalen am Einsatzort.
- (5) Können wir aus unvorhergesehenen Umständen, die von uns auch nicht beherrschbar sind (insbesondere höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben, Streik, staatliche Maßnahmen, staatsanwaltliche Ermittlungen, etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern oder leisten, so haben wir das Recht, zu dem uns nächst möglichen Termin zu liefern oder zu leisten, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung/Leistung noch zumutbar ist. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Leistungsverzug haften wir nur bei eigener krasser grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (7) Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, damit die Sicherheit unserer Arbeitskräfte gewährleistet ist.
- (8) Der Kunde hat die aktuellen Daten und Dokumentationen für die Anlage zur Verfügung zu stellen. Es ist Aufgabe des Kunden für einen entsprechenden Schutz seiner IT- Systeme vor Viren, Würmern, Trojanern und anderen elektronischen Manipulationsversuchen zu sorgen und diesen Schutz zu pflegen und zu aktualisieren.
- (9) Kosten, die entstehen, weil der Kunde die obigen Mitwirkungspflichten verletzt, werden zusätzlich fakturiert. Auch Arbeitsunterbrechungen, die nicht von uns zu vertreten sind oder die Kosten einer neuerlichen Entsendung von Arbeitskräften auf die Baustelle werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (10) Der Kunde hat unseren Mitarbeitern wöchentlich die Arbeitszeit durch Unterfertigung unserer Arbeitsberichte zu bescheinigen. Wenn und soweit der Kunde Arbeitskräfte beistellt und wir deren Arbeitszeit in unsere Arbeitsberichte aufnehmen, ist auch deren Arbeitszeit vom Kunden zu bescheinigen. Diese wöchentlichen Bescheinigungen werden unseren Rechnungen zugrunde gelegt.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet, unseren Mitarbeitern auf dem letzten Arbeitsbericht die Beendigung und Übergabe unserer Leistungen zu bescheinigen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Übergabe zu verweigern.
- (12) Der Kunde hat spätestens bei Beginn unserer Leistungen eine Person zu nennen, die berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung des Kunden zu handeln, insbesondere die wöchentlichen Bescheinigungen zu unterfertigen oder Material oder Geräte anzufordern.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten sämtliche Vorkehrungen zu treffen und Voraussetzungen zu schaffen, die für eine vereinbarungsgemäße Erfüllung unserer Leistungen erforderlich sind. Er hat uns und den von uns Beauftragten insbesondere Zutritt zu der Baustelle bzw. zu der Anlage zu gewähren, auf/an der wir unsere Leistungen erbringen sollen (im Folgenden nur noch die Baustelle oder die Anlage).
- (2) Bei Beginn unserer Leistungen muss die Baustelle/die Anlage in einem Zustand sein, in dem wir unsere Leistungen unverzüglich beginnen können. Der Kunde hat alle dafür erforderlichen Vorkehrungen und Vorbereitungen auf eigene Kosten zu treffen. Es müssen insbesondere alle Erd-, Maurer-, Zimmerer- und Gerüstarbeiten sowie alle sonst notwendigen Vorbereitungen soweit fortgeschritten sein, dass wir unsere Arbeiten unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung sowie ohne Gefährdung unserer Arbeitskräfte durchführen können. Verzögerungen werden als Wartezeit nach Aufwand gesondert berechnet.
- (3) Der Kunde hat auf eigene Kosten Arbeitsgeräte, die gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften an der Anlage vorhanden sein müssen, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Kunde hat außerdem auf eigene Kosten geeignetes Hilfspersonal zur allenfalls erforderlichen Bedienung von Geräten und zu unserer Unterstützung sowie gegebenenfalls sonst noch benötigte Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Kunde hat etwa bestehende Sicherheits- oder Werkvorschriften, die bei Durchführung der Leistungen beachtet werden müssen, vor Beginn der Leistungen anzuzeigen und gegebenenfalls ausführlich zu erläutern. Soweit im Zusammenhang damit Unterweisungen oder Schulungen erforderlich sind, behalten wir uns eine zusätzliche Berechnung der dafür aufgewendeten Zeit nach Aufwand vor.
- (6) Der Kunde hat die von uns gewünschten Auskünfte über die Anlage zu erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat insbesondere unaufgefordert über Besonderheiten und aufgetretene Probleme in Bezug auf die Anlage zu informieren.

§ 7 Gewährleistung und Haftung:

- (1) Wir leisten Gewähr, dass der Vertragsgegenstand (Lieferung oder Leistung) den vereinbarten Spezifikationen entspricht und sach- und fachgerecht ausgeführt ist. Außerdem leisten wir Gewähr, dass die von uns beigegebenen Betriebsmittel, Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile für den bestimmungsgemäßen Gebrauch tauglich sind. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- Wir leisten insbesondere keine Gewähr für Mängel, deren Ursache in Teilen der Anlage des Kunden liegt, die außerhalb unseres Liefer- und Leistungsumfanges liegen, oder die daher rühren, dass unser Liefer- und Leistungsumfang nicht mit der restlichen Anlage des Kunden oder Teilen davon harmonisiert oder davon in seiner Funktion beeinträchtigt wird.
- Bei Um- und Zubauten leisten wir außerdem keine Gewähr, dass der Bestand allein oder gemeinsam mit unserem Liefer- und Leistungsumfang funktioniert.
- (2) Wir leisten keine Gewähr für mündlich erteilte Auskünfte, Empfehlungen etc. . Derartige mündlich erteilte Auskünfte, Empfehlungen etc. sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (3) Der Kunde hat den Vertragsgegenstand (Lieferung oder Leistung) bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von fünf Tagen ab Übergabe des Vertragsgegenstandes schriftlich zu rügen, widrigenfalls jegliche Ansprüche - auch solche aus Mangelfolgeschäden - ausgeschlossen sind. Wird ein Mangel fristgerecht gerügt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu verbessern, die bemängelte Ware auszutauschen, gegen Gutschrift des Preises

**Montage- und Servicebedingungen der
Bertsch Energy GmbH & Co KG**

Seite 3 von 3

2015-10-01

- zurückzunehmen oder Preisermäßigung zu gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt bei Lieferung, sobald die Ware dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird und bei Leistungen, sobald der Kunde sie übernommen hat. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile läuft keine neue Gewährleistungsfrist.
 - (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen zurückzuhalten.
 - (6) Soweit zwingendes Recht das zulässt, ist eine Schadenshaftung von uns bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn haften wir überhaupt nicht. Der Höhe nach ist unsere Haftung, aus welchem Titel auch immer, auf den jeweils niedrigeren Wert von a) Auftragswert, oder b), der tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Versicherungssumme, beschränkt.
 - (7) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Erfolgt die Rücksendung ohne unsere vorherige Zustimmung, sind wir berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.
- werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Zeichnungen, Entwürfe, und Kostenvoranschläge, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen uns zu.
- (5) Der Kunde leistet Gewähr, dass an den von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Modellen usw. keine Rechte Dritter bestehen. Er hält uns für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte wegen einer Verletzung an Rechten an den vorgenannten Gegenständen gegen uns geltend machen. Wir sind bei Geltendmachung derartiger Rechte ohne Prüfung der Rechtslage und ohne dass dem Kunden deswegen Ansprüche gegen uns zustünden berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und unsere Lieferung/Leistung sofort einzustellen.
 - (6) Verstößt der Kunde gegen eine in diesen Montage- und Servicebedingungen festgelegte Verpflichtung, insbesondere gegen eine Überbindungsverpflichtung, hat er uns gegen alle aus diesem Verstoß resultierenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
 - (7) Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht:

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder im Anwendungsbereich der EuGVVO Feldkirch, Österreich.
Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Bludenz, Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag jedoch in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes schließt nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem staatlichen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt oder dass das Gericht eine solche Maßnahme anordnet.
Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen, solange das vereinbarte Gericht oder Schiedsgericht noch nicht angerufen wurde.

§ 9 Schlussbestimmungen:

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen uns mit der uns gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung oder Leistung des Vertragsgegenstandes an andere abzutreten.
- (3) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.
- (4) Unterlagen oder Informationen über uns, unsere Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an unsere Konkurrenten weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht